

Beitragsreglement

1. Zweck der Mitgliederbeiträge

Zur Deckung der Ausgaben der Gesellschaft erhebt die SGGG Mitgliederbeiträge.

2. Kategorien und Höhe der Mitgliederbeiträge

Es werden folgende Beiträge erhoben:

2.1 *Ordentliche Mitglieder*

Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 665.- welcher auf Antrag der Planungskonferenz an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2.2 *Ausserordentliche Mitglieder*

Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 605.- welcher auf Antrag der Planungskonferenz an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2.3 *Ausserordentliche Mitglieder in Weiterbildung*

Ausserordentliche Mitglieder in Weiterbildung bezahlen keinen Jahresbeitrag.

2.4 *Ehrenmitglieder, Freimitglieder und korrespondierende Mitglieder*

Ehrenmitglieder, Freimitglieder und korrespondierende Mitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

3. Besonderheiten und Ausnahmen zu den Mitgliederkategorien und -beiträgen

3.1 *Reduzierter Beitrag*

Mitgliedern in finanziellen Notsituationen wird eine Beitragsreduktion auf den Mitgliederbeitrag gewährt, wenn sie dem Vorstand eine Kopie der letzten Steuerveranlagung einreichen. Sollte das Haushaltseinkommen unter den von der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) verabschiedeten Richtlinien liegen, wird ein reduzierter Betrag von 300.- für die Dauer von einem Jahr gewährt. Dies muss jährlich neu beantragt werden.

3.2 *Auslandaufenthalt*

Beitragspflichtige Mitglieder, die sich im Voraus beim Vorstand für einen vorübergehenden Auslandaufenthalt abgemeldet haben, zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag von 300.-, sofern der Aufenthalt im betreffenden Jahr länger als sechs Monate dauert. Diese Reduktion muss während dem Auslandaufenthalt jährlich neu beantragt werden. Ausserdem muss das Mitglied gewährleisten, dass die Rechnung an eine gültige Adresse zugestellt werden kann.

3.3 Härtefälle

Der Vorstand kann in einzelnen Härtefällen (Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit) weitere Ausnahmen in Betracht ziehen.

4. Austritt und Ausschluss aus der SGGG

Mitgliederbeiträge sind auch für das Jahr geschuldet, in welchem fristgerecht das Kündigungsschreiben an den Vorstand eingegangen ist. Eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.

Ausstehende Mitgliederbeiträge werden drei Mal gemahnt und nachher betrieben. Wer Ende Jahr den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch nicht bezahlt hat, wird automatisch aus der Mitgliederdatei gestrichen. Der Mitgliederbeitrag bleibt jedoch weiterhin geschuldet.

5. Veranlagung und Erhebung der Mitgliederbeiträge

5.1 Veranlagung und Erhebung

Die Veranlagung und die Erhebung der Mitgliederbeiträge SGGG erfolgt durch die Geschäftsstelle.

5.2 Neueintritte

Neumitglieder die vor dem Jahreskongress der SGGG beitreten, bezahlen für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag. Neumitglieder, die nach dem Jahreskongress der SGGG beitreten, bezahlen für das laufende Jahr keinen Jahresbeitrag.

5.3 Ausserordentliche Mitglieder in Weiterbildung

Ausserordentliche Mitglieder in Weiterbildung, die im laufenden Jahr ihre Weiterbildung erfolgreich abschliessen, bezahlen vor dem Jahreskongress der SGGG den vollen Jahresbeitrag. Nach dem Jahreskongress der SGGG ist kein Jahresbeitrag zu entrichten.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SGGG entspricht dem Kalenderjahr.

7. Schlussbestimmung

Das vorliegende Beitragsreglement wurde von der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2017 genehmigt. Das Reglement tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.